dergl. entsprechenden E. Amtes wegen Sorge zu-
tragen, allen evtl. in obacht zu nehmen i.
Ofen der Amts Verbrechen nicht seine Klage
klagen, der solche aber alle über sein Ver-
sehen, klagen vollends auf sich laden, obrigk
keit nicht an der gnädigen Herrschaft, Strafe zu-
schicken ermangle.

Dat. ut. Actum.

p 2) Amtsschosser Schall zu K. K. v. Gemeinde
zu Altgemeinde:

Ihr habt alle v. gnäd. Herrschaft hier gnädigst
zu-Ehren Leuterungsten zu melden i. was gestalten
der Amts Einnahme Ihr Ausgabe von Ihm, wedi-
genfalls aber i. negativo Niemand dazu Ursache
geben darf der Herrschaft, als dazu wenig als noch
zu gewarten ist, der Herrschaft Ausgabe aber noch
gewaltig vermehrt, der Amts Einnahme gewaltig
schwer wird, da angeschafft 10 Hufen Wald
Einleitung v. Exercitium gnädigst zu beizu-
stehen ist, also zu halten

Act. Amt Altenburg d. 6 Juni 1712.

Amtsverwalter Schall
Dat. ut. Actum

p 3 Amtsklage wird dem Herrn zu Altgemeinde an-
gedeutet seine wirkliche Exercitia Ordnung
v. Neue Holze, weil sie v. nöthen Niemand dazu
gewandt sich der Holzhof, als dazu wenig als noch
zu gewarten ist der Holzhof, der Einnahme
gewaltig vermehrt als Amt der Einnahme
gewaltig schwer wird, da angeschafft 10 Hufen Wald
Einleitung v. Exercitium gnädigst zu beizu-
stehen ist, also zu halten
Act. Amt Altenburg d. 6 Juni 1712.

Amtsverwalter Schall
Dat. ut. Actum

p 3 Amtsklage wird dem Herrn zu Altgemeinde an-
gedeutet seine wirkliche Exercitia Ordnung
v. Neue Holze, weil sie v. nöthen Niemand dazu
Gemeine Holze Feier wirklich sich Hofmeisters
zu Segelo andern einzuführen, damit selbe
hey ingleg. Abwesenheit Försters von der Einstellung
der z. Holz Gerechtigkeit v. Ludwig zu wie der
andern Amtsleute einbefohlen v. Anordnung gemessi-
gung abgestellt werden kann, damit der Ver-
kürzung Holzhiebe nunmehr allerdings besser
passiert. Wornach sich also zu achten.
Sig. v. Amt Altenburg d. 29 May 1713
(Ausschuß von Nelle etc.
geben sie Ihr Hof Gericht, K.)
Dat. ut. Actum.

16 vom 7. Juni 1713 wegen Balken-Anzeigen v.
Zahlen Zinsen sind im Amte, Bitte sie bey Holz-
Ordnung in ihren Gemeinschlägen, wo nöthig,
zu lassen, damit sie, wenn sie mehr Geld brauch-
ten, damit noch nothdürftig könnten v. sich
sich an den alten Leuterungen nicht binden —
abzugewarten v. Specifr. der Pfandschaft
verlangt.

J. M. Actum.

p 4) Klagen einige im Forst- und Holz Ord-
nungen v. besonders Exercitia v. Ausgänge
gung wurde auf 5 Holz in der Forst- Jagd-
Forst zu berathschlagt, allwo die Försterey
Holz gehalten wurde soll, vor T. Hr
Expedit. der K. Forst Inspr. Neumeister von Leubnitz
v. wie den Amtsleuten v. Amtsschreiber
zu erscheinen v. jeweiligen Forstmeister zu
Holzhof, wenn

v. Gehalt: Hr. Forst Inspr. K. nebst
Gemeinschaft.
Herr Leuterungsz, Kellermeister v. Gemeinde
v. Gemeinde. Forst-Meister, Forst. nebst seinen
2 Forst- und Feldhüter abzu-
v. Schönfeld = Hr Holz Meyer.

Amt Altenburg d 7 Juni 1713

J. M. Actum.

p 6 Forstor. Inventar v 5 Aug. 1713
Dat. Forst Inspr. K.
Balken-Anzeigen Gem. Amt.
der Försterey
wird nicht nöthig sein Inventarium einzumachen
Inventarium, dass sie in der Gemeine-Holz Ord-
gesetzt, nunmehro v. Forst-gerechtigkeit einbehalt,
sondern auf Inventarium wenden, wie Specifrat.
Leuterungs Holze, und sie v. nöthen Holz-
Holz. nöthig haben, einzuweisen, wenn dem
dem Forst-Meister K-Holz anbefohlen wurde,
sie zu schonen v. selbiges ins Amt zu Haus